

A b s c h r i f t

J. L. 30.11.

Der Preußische Minister
des Innern

Berlin NW 7, den 22. Dezember 1932

I 1107/ 28 .

*1) Aufhebung
2) Wegerecht
3/7 1. 2. a.*

Stadtyerwaltung Jserlohn
Eing: 28.12.1932 *
Abt. X/d
Tageh. Nr. 106

Auf den Bericht vom 22. November 1932 - I C Nr. 665 II
betr. Strassenbenennung.

*29/11

P. 11.11.33*

Die Benennung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen ist eine Angelegenheit der Polizei und zwar, wie bereits wiederholt entschieden, eine verkehrspolizeiliche Angelegenheit, die von den Ortspolizeibehörden im Interesse der Ordnung und Leichtigkeit des Verkehrs wahrzunehmen ist. Ich verweise hierzu ^{auch} auf die Entscheidung des OVG. vom 9. März 1919 (abgedruckt im Pr. Verw. Bl. Bd. 30. S. 862) sowie auf die Ausführungen bei Germershausen, Wegerecht, 3. Aufl. Band IS. 67 und 695 und bei Oertel, Städteordnung 6. Auflage S. 216.

Die von dem Magistrat der Stadt Hannover gegen diese Rechtsauffassung vorgebrachten Gründe greifen nicht durch. Die Berufung auf das Eigentum der Stadt an dem Strassengelände geht fehl, weil es sich bei der Benennung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen um eine öffentliche Angelegenheit handelt, für deren Regelung privatrechtliche Gesichtspunkte ausscheiden müssen. Dabei übersieht der Magistrat auch, wie schon der ^{nicht} Bescheid zutreffend hervorhebt, dass es ausser den im Eigentum der Gemeinden stehenden Strassen auch solche dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Strassen gibt, die nicht im Eigentum der Gemeinde, sondern in dem Eigentum eines anderen stehen; mit demselben Recht, mit dem der Magistrat der Polizei gegenüber die Befugnis zur Strassenbenennung unter Berufung auf das Eigentumsrecht für sich in Anspruch nimmt, könnte dann auch ein etwaiger anderer Eigentümer die gleiche Befugnis gegenüber Gemeindebehörde und Polizei beanspruchen, ein Ergebnis, das wohl auch der Magistrat in Hannover ablehnt. Die Berufung auf das Recht zur Selbstverwaltung versagt deswegen, weil eine mit dem Recht der Selbstverwaltung ausgestattete Körperschaft solche Angelegenheiten, für die die Zuständigkeit einer staatlichen Hoheitsverwaltung begründet ist, nicht in den Bereich ihrer Tätigkeit ziehen kann. Die Bildung eines entgegenstehenden örtlichen Gewohnheitsrechts kommt bei dieser Rechtslage nach allgemeinen Grundsätzen auf keinen Fall in Frage.

Der zwischen dem Polizeipräsidenten und dem Magistrat in Hannover getroffenen " Vereinbarung " wonach der Polizeipräsident gegen das Zugeständnis vorheriger Anhörung bis auf weiteres von der

AUS-

6/181

Ausübung der Befugnis zur Strassenbenennung Abstand nimmt und diese dem Magistrat überläßt, vermag ich nicht zuzustimmen. Die Überlassung der Ausübung hoheitlicher Befugnisse an eine hierfür nicht zuständige Behörde, Körperschaft oder Person ist mit den Grundsätzen des Rechtsstaates unvereinbar und daher unzulässig.

Ich ersuche daher ergebenst, den Polizeipräsidenten in Hannover anzuweisen, die genannte "Vereinbarung" mit dem Magistrat sofort zu widerrufen. Der Magistrat wird gegebenenfalls mit den Mitteln der Kommunalaufsicht dazu anzuhalten sein, von der Anmaßung des ihm nicht zukommenden Rechts zur Strassenbenennung Abstand zu nehmen.

Bei der Ausübung der Befugnis zur Benennung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen haben die Polizeibehörden die Tatsache zu berücksichtigen, daß -unbeschadet der ausschließlichen Befugnis der Polizei zur endgültigen Entscheidung - die Gemeinden an der Benennung der in ihrem Bezirk belegenen Straßen ein erhebliches und berechtigtes Interesse haben. Die Polizeibehörden haben daher, wenn und soweit die Gemeindebehörden zur Mitwirkung bereit sind, nach Möglichkeit im Einvernehmen mit den Gemeindebehörden zu handeln; diese werden demgemäss vor Entscheidung über die Benennung von Straßen gutachtlich zu hören bzw. zu Vorschlägen aufzufordern sein; von den Vorschlägen der Gemeindebehörden ist zweckmäßig nicht ohne zwingenden Grund abzuweichen.

Die Polizeibehörden haben sich im übrigen bei ihren Entscheidungen über die Benennung oder Umbenennung von Straßen ausschließlich von polizeilichen Erwägungen leiten zu lassen (vgl. Ausführungsbestimmungen vom 1. Oktober 1931 zu § 1 des Polizeiverwaltungsgesetzes - MBl. IV. S. 923-) und unter Beachtung der Anregungen und Vorschläge der Gemeindebehörden sowie unter Berücksichtigung der Eigenart der betreffenden Gemeinde die sachlich zweckmäßigsten Bezeichnungen für die zu benennenden Straßen auszuwählen. Liegt bei der Neuanlage von Straßen immer ein polizeiliches Interesse an der Benennung als solche vor, so ist bei der Änderung bestehender Straßennamen besonders streng zu prüfen, ob wirklich polizeiliche Gründe die Änderung erforderlich machen. Bei der Auswahl neuer Namen haben die Polizeibehörden nach den vorstehend dargelegten Grundsätzen zu verfahren.

gez. Unterschrift.

An die Herren Oberpräsidenten, Regierungspräsidenten pp.

Der Regierungspräsident

Arnsberg, den 20. Januar 1933.

I.V. Nr. 4860

Abschrift übersende ich zur gefl. Kenntnisnahme und Beachtung.

In Vertretung

gez. Dr. Rick

Beglaubigt

An die Herren Landräte, Polizeipräsidenten und Oberbürgermeister des Bezirks mit Nebenstücken sowie an den Herrn Polizeidirektor in Hamm.



Skulltz
Reg.-Kanzl. Assistent.